

- 2.) die General-Consumtions-Accise in Städten, nach der Accisordnung vom 31sten August 1707;
 - 3.) die Dorfaccise, nach der Accisordnung vom 13ten November 1705;
 - 4.) der Maßlgroschen in den Städten, nach dem Ausschreiben vom 10ten December 1706;
- werden, unter dem Namen der

G e n e r a l a c c i s e ,

in eine einzige Abgabe vereinigt und unter Eine Regie gestellt.

§. 2.

Einteilung der
Generalaccise.

Die vereinigte Generalaccise theilt sich ein: in die
I. Accise in accisbaren Städten, und die
II. Accise auf dem platten Lande.

1.
Städtische
Generalaccise.

I. Accise in accisbaren Städten.

§. 3.

Die städtische Accise begreift von den zeitfertigen obengenannten Abgaben in sich:
die Landaccise,
die General-Consumtions-Accise, und
den an das Steuer-Aerarium zu berechnenden Maßlgroschen.

§. 4.

Gegenstände
derselben.

Die städtische Accise wird erlegt:

- A. von allen Sachen, so zum Handel oder Verbrauch in die Stadt eingebracht werden, (Eingangssaccise)
- B. vom Gewerbe in der Stadt, (Gewerbegaccise)
- C. von allem Zug- und Ruchvieh, so in der Stadt gehalten wird, (Ruchviehaccise)
- D. von Grundstücken. (Accissteuern)

§. 5.

A. Eingangs-
accise.
Wer sie zu
legen,

A. Die Eingangssaccise

ist von Jedem zu entrichten, welcher einen accisbaren Gegenstand in die Stadt einbringt.

§. 6.

woran und wie
viel,

Die accisbaren Gegenstände und die davon zu entrichtende Eingangssaccise sind in dem beigefügten Tarif verzeichnet.